

Auskunft des Betroffenen nach § 83 SGB X über die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten und Akteneinsicht nach § 25 SGB X der an einem laufenden Verwaltungsverfahren Beteiligten	
Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • Das Recht auf Auskunft nach § 83 SGB X über die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 SGB X) gehört zu den unabdingbaren Rechten des Betroffenen (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I). Erst dieses Recht schafft die Voraussetzung dafür, dass der Betroffene seine sonstigen Mitwirkungs- und Kontrollrechte gegenüber der Kasse ausüben kann. • Die Akteneinsicht nach § 25 SGB X der an einem Verwaltungsverfahren (§ 8 SGB X) Beteiligten (§ 12 SGB X) gehört zu deren unabdingbaren Rechten und dient zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen.
Antrag und Form	<ul style="list-style-type: none"> • Die Auskunft und die Akteneinsicht setzen einen mündlichen oder schriftlichen Antrag des Betroffenen bzw. des Versicherten oder eines am Verwaltungsverfahren Beteiligten voraus. Auskunftersuchen sollen die Art der Sozialdaten näher bezeichnen. • In jedem Fall ist die Identität des Antragstellers festzustellen
Vollmacht	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Bevollmächtigung (§ 13 SGB X) muss die schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Aus ihr muss hervorgehen, wer bevollmächtigt wurde, wer bevollmächtigt hat und wozu bevollmächtigt wurde. Auch die Erteilung einer Generalvollmacht ist zulässig. Der erforderliche Bezug zu einem konkreten Verfahren wird hierbei dadurch hergestellt, dass die Vollmacht z. B. einem eingehenden Schriftsatz angeheftet wird. Ein ausdrücklicher Hinweis auf § 13 SGB X ist nicht erforderlich. • Der Bevollmächtigte kann keine Vollmacht zu Gunsten eines Dritten ausstellen. • In jedem Fall ist die Identität des Bevollmächtigten festzustellen.
Ort und Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kasse als verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen. • Die Auskunft nach § 83 SGB X kann schriftlich, persönlich oder durch Einsicht in schriftliche Unterlagen gewährt werden. Welche Form der Auskunftserteilung zu wählen ist, richtet sich nach dem Antragsgrund und dem damit im Zusammenhang stehenden Arbeitsaufwand. Bitte erteilen Sie eine für den Betroffenen verständliche und nachvollziehbare Auskunft (§ 83 Abs. 1 SGB X). • Die Akteneinsicht erfolgt grundsätzlich in der Dienststelle, die die Akte führt (§ 25 Abs. 4 SGB X).